(Beifall von der CDU – Vereinzelt Beifall von der FDP)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Ministerin Scharrenbach.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags Drucksache 17/7748** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Gleichstellung und Frauen**. Die abschließende Beratung und Abstimmung finden im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung statt. Gibt es dazu Gegenstimmen? – Die sehen wir nicht. Gibt es Enthaltungen? – Auch nicht. Dann ist einstimmig so überwiesen.

Ich rufe auf:

10 Fünftes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/7319

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 17/7792

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt zu Protokoll zu geben. *(siehe Anlage 1)*

Damit kommen wir direkt zur Abstimmung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in Drucksache 17/7792 einstimmig, den Gesetzentwurf Drucksache 17/7319 unverändert anzunehmen. Daher kommen wir zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst, nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt dem Gesetzentwurf zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist dieser **Gesetzentwurf Drucksache 17/7319** einstimmig **angenommen** und **in zweiter Lesung** einstimmig **verabschiedet**.

Ich rufe auf:

11 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/7718

erste Lesung

Herr Minister Dr. Stamp hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen. *(siehe Anlage 2)*

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 17/7718** an den **Integrationsausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen**. Wer stimmt der Überweisung zu? – Gibt es dazu Gegenstimmen? – Nein. Gibt es dazu Enthaltungen? – Nein. Dann ist einstimmig so überwiesen. Danke.

Ich rufe auf:

12 Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern

Antrag
auf Zustimmung
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 17/7726

erste Lesung

Herr Minister Dr. Stamp hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen. *(siehe Anlage 3)*

Wir stimmen also ab. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags** auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag nach Art. 66 Satz 2 der Landesverfassung **Drucksache 17/7726** an den **Hauptausschuss** – federführend – sowie an den **Integrationsausschuss** mitberatend. Wer stimmt der Überweisung zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es nicht. Enthaltungen? – Auch nicht. Dann ist einstimmig so überwiesen, und es wird so verfahren wie beschlossen.

Ich rufe auf:

13 Beitritt des Landtags von Baden-Württemberg zum Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg

Antrag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/7754

Hier ist keine Aussprache vorgesehen.

Wir können also unmittelbar zur Abstimmung kommen. Die antragstellenden Fraktionen von CDU,

Anlage 1

TOP 10 – „Fünftes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes“ – zu Protokoll gegebene Reden

Bernd Krückel (CDU):

Die CDU-Fraktion begrüßt den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Kirchensteuergesetzes.

Die Änderung des § 152 Abgabenordnung (AO) hat zur Folge, dass die Festsetzung eines Verspätungszuschlages sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach obligatorisch geworden ist.

Da das Kirchensteuergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen die Anwendung der AO zwingend vorsieht, wäre ein Verzicht auf einen Verspätungszuschlag nicht möglich.

Der Gesetzentwurf sieht die Abkopplung des Kirchensteuergesetzes in diesem Punkt von der AO vor.

Die CDU Fraktion begrüßt diese Änderung ausdrücklich und stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung zu.

Stefan Zimkeit (SPD):

Beim vorgelegten Entwurf zur Änderung des Kirchensteuergesetzes handelt es sich um eine nachvollziehbare Neuregelung. Die SPD Fraktion stimmt daher dem Gesetzentwurf zu.

Ralf Witzel (FDP):

Die Landesregierung hat dem Parlament einen Gesetzentwurf vorgelegt, der eine Veränderung des Kirchensteuergesetzes vorschlägt, damit zukünftig auf die Erhebung möglicher Verspätungszuschläge verzichtet wird. Die Beratungen im zuständigen Ausschuss für Haushalt und Finanzen haben ergeben, dass diese Änderung sinnvoll erscheint. Deshalb stimmt die FDP-Landtagsfraktion dem Gesetzentwurf zu.

Monika Düker (GRÜNE):

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung thematisiert die Anwendung des Verspätungszuschlags bei der Kirchensteuer.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurde die Abgabenordnung insofern geändert, als dass der in § 152 AO definierte Verspätungszuschlag nicht mehr im Ermessen der Finanzämter individuell festgelegt wird, sondern obligatorisch ist. Die Änderung betrifft Steuererklärungen, die ab dem 31.12.2018 einzureichen sind und verspätet abgegeben werden.

Diese Änderung betrifft auch die Kirchensteuerfestsetzung unmittelbar. Im Widerspruch hierzu steht allerdings, dass die Anwendung von Vorschriften über Verzinsung, Säumniszuschläge sowie Straf- und Bußgelder bei der Kirchensteuer gesetzgeberisch ausgeschlossen ist. In diesem Bereich sind entsprechende Sanktionen nicht vorgesehen.

Daher ist es folgerichtig, diesen gesetzgeberischen Widerspruch aufzulösen, indem die Anwendung des Verspätungszuschlags auf die Kirchensteuer ausgeschlossen wird. Genau dies geschieht mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung. Die Grünenfraktion stimmt dem Gesetzentwurf vollumfänglich zu.

Herbert Strotebeck (AfD):

Mit der Frage, ob Steuern gerechtfertigt sind, musste sich bereits Jesus beschäftigen. Er hatte dazu eine sehr pragmatische Einstellung: „So gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist!“

Das Eintreiben von Steuern hat alle Kaiser und Könige überlebt. In Deutschland erheben die Kirchen bzw. die zuständigen Finanzämter seit dem 19. Jahrhundert sogar selbst eine Steuer, die Kirchensteuer. Eine Steuer, die es so in anderen christlichen Ländern wie zum Beispiel Italien und Polen nicht gibt.

Die beiden großen Kirchen in der Bundesrepublik haben im vergangenen Jahr einen neuen Rekord an Steuereinnahmen verzeichnen können: rund 12,4 Milliarden Euro haben beide zusammen eingenommen – die katholische Kirche 6,6 Milliarden und die evangelische 5,8 Milliarden Euro. Im Vergleich zu den insgesamt 12,1 Milliarden von vor zwei Jahren ist das ein Anstieg um ca. 2,7 %. Dass dies trotz sinkender Kirchenmitglieder erreicht wurde, liegt an der guten Konjunktur in Deutschland.

Ein Bürger, der die Kirchensteuer zu spät zahlt, soll auch zukünftig nicht dafür bestraft werden. So der Wunsch der Kirchen. Ein Grund für diesen Wunsch mag gewiss auch sein, dass etwaige Sanktionen zu noch mehr Kirchenaustritten führen könnten. Im vergangenen Jahr verließen mehr als 200.000 Gläubige die Katholische Kirche. Es war das Jahr mit den zweitmeisten Kirchenaustritten seit Ende des Zweiten Weltkriegs. Bei den Protestanten sind 2018 etwa 220.000 Gläubige ausgetreten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll es auch zukünftig keinen Verspätungszuschlag bei der Kirchensteuer geben. Dieser Zuschlag ist seit 2019

für alle anderen Steuerarten obligatorisch. Ohne den vorliegenden Gesetzentwurf würde dies auch für die Kirchensteuer gelten, da der Ermessensspielraum der Finanzämter abgeschafft wurde.

Da bislang auf Druckmittel verzichtet wurde und es der Wunsch der Kirchen ist, dies beizubehalten, stimmt die AfD-Fraktion dem Gesetzentwurf zu.

Lutz Lienenkämper, Minister der Finanzen:

Bisher stellte die Festsetzung eines Verspätungszuschlages sowohl dem Grunde als der Höhe nach eine Ermessenentscheidung dar. Das heißt: Die Finanzverwaltung ließ die Kirchensteuer nicht in die Bemessungsgrundlage des Verspätungszuschlages einfließen. Dies entsprach dem Wunsch der Religionsgemeinschaften.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2018 ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Festsetzung eines Verspätungszuschlages obligatorisch. Daraus folgt, dass bei einer verspäteten Abgabe der Steuererklärung die Finanzämter auch bei der Kirchensteuer einen Verspätungszuschlag festsetzen müssten.

Um dem ausdrücklichen Wunsch der Religionsgemeinschaften weiterhin nachzukommen, ist die Neuregelung im Kirchensteuergesetz erforderlich.

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt nun, dass die Vorschriften der Abgabenordnung hinsichtlich des Verspätungszuschlages nicht anzuwenden sind, sowie es beispielsweise bereits bei Zinsen oder Säumniszuschlägen der Fall ist.

Der von den Kirchen gewünschte bisherige Zustand wird so wiederhergestellt.

Insofern bitte ich um Ihre Zustimmung.